

# Marktgemeindeamt Schruns

A-6780 Schruns, Kirchplatz 2

☎ (05556) 724 35

Zl.: 003/2002

## Verordnung

der Marktgemeinde Schruns über die Festsetzung von Ausgleichsabgaben  
für fehlende Garagen und Abstellplätze:

---

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. 12. 2001 beschlossen, aufgrund des § 13 Abs. 1 des Baugesetzes, LGBI. Nr. 39/1972 i. d. g. F., einmalig Ausgleichsabgaben für fehlende Garagen und Abstellplätze nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben:

### § 1

1. Bei der Errichtung eines Bauwerkes, bei der Errichtung von Zubauten, bei wesentlichen Umbauten oder bei Änderungen der Verwendung sind auf dem Baugrundstück die erforderlichen Garagen und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen und bei Bedarf, insbesondere auch im Winter, in benützbarem Zustand zu erhalten.
2. Wenn die Schaffung von Garagen oder Abstellplätzen auf dem Baugrundstück unmöglich, unzulässig oder unwirtschaftlich ist und die Baubehörde hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Garagen und Abstellplätzen nach § 12 Abs. 7 BauG Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt hat, wird für jede fehlende Garage und jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben.

### § 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe für fehlende Abstell- und Einstellplätze wird wie folgt festgesetzt:

- a) pro Quadratmeter fehlender Garagenfläche 379,16 Euro  
Die Abgabe beträgt somit entsprechend dem in § 3 Abs. 1 Garagenverordnung, LGBI. Nr. 31/1976 i. d. g. F, festgelegten Mindestausmaß der Stellplätze für Personenkraftwagen mit einer rechteckigen Fläche von 5 mal 2,3 m  
pro fehlenden Einstellplatz 4.360,00 Euro
- b) pro Quadratmeter fehlender Abstellplatzfläche 189,58 Euro  
Die Abgabe beträgt somit entsprechend dem in § 3 Abs. 1 Garagenverordnung, LGBI. Nr. 31/1976 i. d. g. F, festgelegten Mindestausmaß der Stellplätze für Personenkraftwagen mit einer rechteckigen Fläche von 5 mal 2,3 m  
pro fehlenden Abstellplatz 2.180,00 Euro

§ 3

Der Abgabensanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Bauvorhabens (Meldung der Vollendung bewilligungspflichtiger Vorhaben gemäß § 44 Abs. 1 BauG).

§ 4

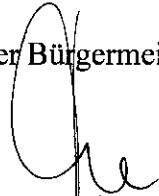
Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauwerkes. Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer, gelten als Gesamtschuldner

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Einhebung von Ausgleichsabgaben für fehlende Garagen und Abstellplätze vom 20.04.1989 ihre Wirksamkeit.

Schruns, 21. Dezember 2001

Der Bürgermeister



Dr. Erwin Bahl

Kundmachungsvermerk		
Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	21.12.01	WE
von der Amtstafel abgenommen am	07.01.02	WE